

06.05.96**Unterrichtung****durch das
Europäische Parlament**

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß - durch die Europäische Gemeinschaft - des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Kasachstan andererseits

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates KOM(95)0029 - 95/0031(CNS),
 - in Kenntnis des von der Kommission paraphierten Entwurfs eines Interimsabkommens (KOM(95)0029),
 - vom Rat gemäß Artikel 228 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 113 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0605/95),
 - gestützt auf Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0049/96),
1. billigt den Abschluß des Interimsabkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Kasachstans zu übermitteln.
-

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 014025 - vom 1. Mai 1996. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 19. April 1996 angenommen.